

AUSGEWÄHLTE THEMEN IM STEUER- RECHT FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Philipp Moos

Leiter Abteilung Natürliche Personen
Steuerverwaltung des Kantons Zug

Dr. Frank Lampert

Verantwortlicher Ressort Steuern
Zuger Wirtschaftskammer

Themen

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
- Geschäftsaufgabe/-übergabe/-liquidation
- Übertragung von Liegenschaften aus dem
Geschäftsvermögen ins Privatvermögen

Inhaltsübersicht

1. Gesetzliche Grundlagen und Inkrafttreten
 - a. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
 - b. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung
2. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
 - a. Ausführungsbestimmungen
 - b. Gegenüberstellung Kanton Zug und Bund
 - c. Umsetzung im Deklarationsverfahren
 - d. Auswirkungen auf die interkantonale Steuerausscheidung
 - e. Feststellungen und Einschätzung weitere Entwicklung
3. Geschäftsübergabe und Liegenschaftsüberführung
 - a. Gegenüberstellung in Grundzügen
 - b. Beispiel
 - c. Offene Fragen
4. Fazit



1. Gesetzliche Grundlagen und Inkrafttreten

a. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

- Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG
- Art. 18b DBG
(Beteiligungen Geschäftsvermögen)
- Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG
(Beteiligungen im Privatvermögen)
- § 35 Abs. 4 StG ZG
(Einkommenssteuer)
- § 44 Abs. 2^{bis} StG ZG
(Vermögenssteuer)
- **Inkrafttreten: 1.1.2009**



1. Gesetzliche Grundlagen und Inkrafttreten

a. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

Gesetzgeberisches Versehen?

- **DBG** sieht u.a. auch Entlastung von Kapitalgewinnen beim Verkauf von qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen vor
- **StHG** sieht diese Möglichkeit nicht vor, d.h. Kantone könnten die gleiche Regelung wie auf Bundesebene nicht vorsehen
- **Kantone** werden diese Bestimmung wohl trotzdem übernehmen → vertikale Harmonisierung



1. Gesetzliche Grundlagen und Inkrafttreten

b. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung

- Art. 18a Abs. 2 DBG / Art. 8 Abs. 2ter StHG:
 - Verpachtung eines Geschäftsbetriebes
- Art. 18a Abs. 3 DBG / Art. 8 Abs. 2quater StHG:
 - Erbteilung
- Art. 37b DBG / Art. 11 Abs. 5 StHG:
 - Liquidationsgewinne definitive Geschäftsaufgabe
 - Gleiche Anwendung der Regelung für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer
 - Steuerliche Abrechnung binnen 5 Kalenderjahre
- Art. 18a Abs. 1 DBG / Art. 8 Abs. 2bis StHG:
 - Steueraufschub bei Überführung von Liegenschaften aus Geschäftsvermögen ins Privatvermögen
- Inkrafttreten: 1.1.2011



2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen

Ab 1.1.2009 geltende Systeme für die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Kanton Zug →	Teileinkünfteverfahren
Bund →	Teileinkünfteverfahren
Andere Kantone →	Teilsatzverfahren



2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Kanton Zug

- Entlastung 2007 – 2008 30 %
- Entlastung ab 2009 50 %
- Beteiligungsquote von mindestens 5 % oder
- Verkehrswert von mindestens CHF 5 Mio.
- Beteiligung an einer in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft
- Entlastung kommt sowohl beim Einkommen wie auch beim Vermögen zur Anwendung



2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

- In Kraft seit 1.1.2009 (1. Teil von USTR II)
- Kreisschreiben Nr. 22 vom 16.12.2008
 - Teilbesteuerung der Einkünfte aus **Beteiligungen im Privatvermögen** und Beschränkung des Schuldzinsabzuges
- Kreisschreiben Nr. 23 vom 17.12.2008
 - Teilbesteuerung der Einkünfte aus **Beteiligungen im Geschäftsvermögen** und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen

2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen

- Mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (kein CH-Domizilerfordernis)

	Privatvermögen	Geschäftsvermögen
Dividenden	60 %	50 %
Kapitalgewinne	Grundsätzlich steuerfrei	50 %

2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Beteiligungsrechte sind:

- Aktien
- Stammanteile an einer GmbH
- Genossenschaftsanteile
- Partizipationscheine
- Anteile am Kapital einer SICAF

Beteiligungsrechte sind insbesondere **nicht**:

- Genusscheine
- Obligationen
- Darlehen und Vorschüsse
- hybride Finanzinstrumente
- Anteile am Kapital einer SICAV



2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Als Kapitalerträge werden angenommen

- Dividenden (ordentliche und ausserordentliche), Gewinnanteile auf Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen, Ausschüttungen aus PS
- Erträge aus direkter oder indirekter Total- oder Teilliquidation, Vermögenserträge aus Transponierung
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen
- Liquidationsüberschüsse
- Geldwerte Vorteile aus Aktien

→ **Keine** Einkünfte aus Beteiligungen sind Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.



2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Beteiligungen im Geschäftsvermögen

- Beteiligungserträge und Gewinne aus Veräusserung von Beteiligungen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes, wenn Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr gehalten wurden



2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Beteiligungen im Geschäftsvermögen

- Bei Personengesellschaften erfolgt eine anteilmässige Zuteilung der Beteiligungsrechte an die Beteiligten
- Mindestveräusserungsquote von 10 %
- Veräusserungsgewinne sind auch:
 - Gewinne bei Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen
 - Buchmässige Aufwertungen (inkl. Verbuchung von Gratisaktien)
 - Auflösung von Rückstellungen (Wertberichtigungen) auf Beteiligungen



2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Beteiligungen im Geschäftsvermögen

- Durch das Teilbesteuerungsverfahren entstehen steuersystematische Realisationstatbestände
- Ermittlung des relevanten Beteiligungsertrages (Nettoergebnis) mittels Spartenrechnung
- Zurechenbare Aufwendungen
 - Finanzierungsaufwand
 - Verwaltungsaufwand
 - Abschreibungen
 - Bildung von Rückstellungen

2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Spartenrechnung - Spartengewinn

Bilanz			
Betriebliche Aktiven	2'750	Fremdkapital	2'500
Beteiligung X AG (100 %)	1'000	Kapital	1'500
Beteiligung Y AG (5 %)	250		
Total Aktiven	4'000	Total Passiven	4'000

Erfolgsrechnung	Aufwand	Ertrag	Sparte Beteiligungen
Betrieblicher Ertrag		2'000	
Beteiligungsertrag:			
- Dividenden X-AG		120	90
- Gewinne aus Veräusserungen			
- Überführungsgewinne			
- Buchmässige Aufwertungen			
- Auflösung Rückstellungen			
Übriger Ertrag		80	
Betrieblicher Aufwand	1'600		
Finanzierungsaufwand	100		
Direkter Beteiligungsaufwand:			
/ Abschreibungen	50		-50
/ Bildung Rückstellungen	250		
/ Veräusserungs- / Überführungsverluste			
Übriger Aufwand			
Erfolg (Gewinn/Verlust)	200	0	
Total	2'200	2'200	40
Umlage Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand:			
/ Finanzierungsaufwand	100	x Verhältnis der Aktiven	-25
/ Verwaltungsaufwand	5% von	40	-2
Spartenerfolg (Gewinn/Verlust)			13

2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Spartenrechnung - Rekapitulation

Erfolgsaufteilung	Erfolg
Gesamterfolg	200
<i>./. Beteiligungserfolg</i>	-13
Betriebserfolg (Gewinn/-Verlust)	187
+ Beteiligungsgewinn	7
<i>./. Beteiligungsverlust 50%</i>	0
<i>./. Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandüberschuss 100%</i>	0
Steuerbarer Erfolg (Gewinn/Verlust)	194



2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Differenzierte Behandlung von Spartenverlusten

Grund des Spartenverlustes	Steuerliche Berücksichtigung
- Finanzierungsaufwand - Verwaltungsaufwand	100 %
- Abschreibungen - Rückstellungen - Kapitalverluste aus Beteiligungen	50 %



2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

a. Ausführungsbestimmungen – Bund

Differenzierte Behandlung von Spartenverlusten

- Bei der Aufteilung der Spartenverluste werden von den Bruttoeinkünften aus Beteiligungen zuerst diejenigen abgezogen, welche zu 50 % anrechenbar wären

→ Alles klar?

2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

b. Gegenüberstellung Kanton Zug und Bund

Einkommenssteuer 09-10	Kanton Zug	Bund
Berechnung der Reduktion	Teileinkünfteverfahren Wirkung auf Bemessungsgrundlage und Satzbestimmung	Teileinkünfteverfahren Wirkung auf Bemessungsgrundlage und Satzbestimmung
Beteiligungen	5 % Kapitalanteil (oder VW CHF 5 Mio.) auf in der CH unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften	10 % (ohne VW) Anteil am Kapital einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft

2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung d. Auswirkungen auf die interkantonale Steuer- ausscheidung

Problemstellung

- Unterschiedliche Methoden
- Teilsatzverfahren
- Teileinkünfteverfahren
- Schuldzinsbeschränkung ja/nein

Lösung

- Kantone nehmen die Ausscheidung nach der Bruttomethode (vor Berücksichtigung Entlastung) vor
- Korrektur erfolgt erst am Schluss pro Kanton individuell

2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung d. Auswirkungen auf die interkantonale Steuer- ausscheidung

Aktivenquoten in %	100.00%	85.00%	10.00%	5.00%
Einkommen: aus Sicht Kt. A	Total	Kt. A	Kt. B	Kt. C
		50%	100%	60%
Nettoerträge Liegenschaften	48'000	30'000	12'000	6'000
Ertrag aus qualifizierter Beteiligung	20'000	20'000		
übriger Wertschriftenertrag	14'000	14'000		
Vermögensertrag vor Schuldzinsen	82'000	64'000	12'000	6'000
Proportionale Schuldzinsumlage	-40'000	-34'000	-4'000	-2'000
Vermögensertrag nach Schuldzinsen	42'000	30'000	8'000	4'000
Einkünfte unselbständige Tätigkeit	200'000	200'000		
Reineinkommen vor Entlastung	242'000	230'000	8'000	4'000
Reduktion wirtschaftliche Doppelbelastung	-10'000	-10'000		
Reineinkommen nach Entlastung	232'000	220'000	8'000	4'000

→ SSK Kreisschreiben liegt im Entwurf vor

2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung e. Feststellungen und Einschätzung weitere Entwicklungen

- Entlastung führte in Zug bereits in den Jahren 2007 und 2008 zu spürbar mehr Ausschüttungen
- Zug muss auf 2011 Anpassungen vornehmen
 - Beteiligungsquote (von 5 % auf 10 %)
 - Wegfall Verkehrswertkriterium
 - Wegfall CH-Domizil Voraussetzung
- Einige Kantone werden sich überlegen vom Teilsatz- zum Teileinkünfteverfahren zu wechseln (Aufhebung Methodendualismus)
- Entlastungsquote pendelt sich bei 50 % ein
- Drei Fälle (Kantone BE, BL, ZH) sind beim BGE noch immer pendent.

3. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung a. Gegenüberstellung in Grundzügen:

Verpachtung des Betriebes

Geltendes Recht:

- nur sofern Verpachtung definitive Betriebsaufgabe bedeutet, wird eine Überführung ins PV angenommen und über stille Reserven abgerechnet (BGer.-Praxis);
- Beurteilung, ob nur vorübergehend oder definitiv verpachtet wird, war schwierig

(DBG 18a II)

Neues Recht:

- gesetzliche Vermutung, dass keine definitive Betriebsaufgabe vorliegt;
- nur auf **Antrag** des Pflichtigen wird bei Verpachtung eine Überführung ins PV angenommen;
- bis zur Überführung sind Pachtzinsen als Einkünfte aus SE zu versteuern und zu verahv-en.
- Art. 37b DBG bei Überführung nur anwendbar, sofern Voraussetzungen erfüllt

3. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung a. Gegenüberstellung in Grundzügen:

Steueraufschub Erbteilung

Geltendes Recht:

- **jede** Realisation stiller Reserven unterliegt Besteuerung
- bei Erbgang bleibt GV weiterhin GV
- sofern nicht alle Erben den Betrieb weiterführen, wird bei Erbteilung über den ideellen Anteil an den stille Reserven der Ausscheidenden abgerechnet
- Unternehmer-Erbe kann stille Reserven in Bilanz aufdecken

(DBG 18a III)

Neues Recht:

- auf **Antrag** wird in der Erbteilung nicht mehr über stille Reserven abgerechnet
- Einkommenssteuerwerte (BW) müssen übernommen werden
- Übernahme von latenten stillen Reserven durch Unternehmer-Erbe
- Art. 37b DBG nicht anwendbar



3. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung a. Gegenüberstellung in Grundzügen:

Privileg Liquidationssteuer

Geltendes Recht:

- stille Reserven, die regelmässig über die Jahre gebildet wurden, werden bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit **voll progressionswirksam** besteuert
- hat Überbesteuerung zur Folge
- BGer. lehnte analoge Anwendung von Art. 37 DBG (Besteuerung zum Rentensatz) ab

(DBG 37b)

Neues Recht:

- Voraussetzung: **definitive Betriebsaufgabe** (Verkauf, Liquidation, Erbteilung) nach 55. Altersjahr oder wegen Invalidität
- stille Reserven der letzten 2 Jahre separat zu besteuern (separate Veranlagung? separat auf ordentlicher Veranlagung?)
- effektiver PK-Einkauf vorab abziehbar
- möglicher PK-Einkauf wird vorab wie Kapitalbezug besteuert (Art. 36 DBG)



3. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung a. Gegenüberstellung in Grundzügen:

Liegenschaftsüberführung

(DBG 18a I)

Geltendes Recht:

- Überführung der Liegenschaft vom GV ins PV = Privatentnahme
- Besteuerung der gesamten stillen Reserven (VW minus BW/Einkommenssteuerwert): Bund und Kanton (dualistisches System)

Neues Recht:

- bei Privatentnahme werden nur noch die wieder-eingebrachten Abschreibungen auf Liegenschaft besteuert (DBG 37b zu prüfen)
- Differenz VW – Anschaffungswert wird erst bei Realisation besteuert
- Verfahren: nur auf Antrag des Pflichtigen
- "hybrides" Vermögen:
 - Vermögenssteuer: PV
 - Mieteinnahmen und Abzüge: PV
 - stille Reserven: GV (AHV-Pflicht)

3. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung b. Beispiel: Sachverhalt

- Unternehmer (Einzelunternehmen), 58 Jahre; verheiratet
- Schreinerbetrieb, stille Reserven von total CHF 1 Mio.:
 - UV stille Reserven: CHF 400,000
 - Liegenschaft AV:

BW:	CHF 500,000
AW:	CHF 600,000
VW:	CHF 900,000
 - übriges AV stille Res.: CHF 200,000
- Vorsorgelücke: CHF 200,000
- Verkauf des Betriebes (ohne Liegenschaft) an Dritten / resp. Betriebsaufgabe
- Überführung Liegenschaft in PV => volle Realisation der stillen Reserven (echte und buchmässige Realisation)
- kein Einkauf in PK

3. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung b. Beispiel: Geltendes Recht

Abgaben (ohne kantonale Steuern):

- Gewinn stille Reserven	CHF	1,000,000.—
- AHV-Beitrag 9.5%	CHF	<u>95,000.—</u>
- steuerbarer Gewinn	CHF	905,000.—
- Maximalsatz DBST 11.5%	CHF	<u>104,075.—</u>
- Nettogewinn	CHF	800,925.—

Abgabenlast (AHV + DBST) CHF 199,075.—

3. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung b. Beispiel: Neues Recht

Abgaben (ohne kantonale Steuern):

1) Betrieb

- Gewinn stille Reserven Betrieb	CHF	600,000.—
- ./ AHV-Beitrag von 9.5%	CHF	57,000.—
- ./ Vorsorgelücke	CHF	<u>200,000.—</u>
- Steuerbar	CHF	343,000.—
- Zum Satz von 1/5 (CHF 68,600+ CH 18,100), minimal 2%:	CHF	8,000.—
- Steuerbar CHF 200,000 zum Vorsorgetarif (1/5-Tarif):	CHF	3,054.—
- Abgabelast Betrieb (AHV + DBST)	CHF	68,054.—

3. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung b. Beispiel: Neues Recht

2) Liegenschaft:

- wiedereingebrachte Abschreibungen	CHF	100,000.—
- ./.. AHV-Beitrag von 9.5%	CHF	9,500.—
- Steuerbar CHF 90,500 zum Satz 1/5 (CHF 18,100+68,800), minimal 2%:	CHF	1,810.—
- Differenz VW/AW (CHF 300,000): aufgeschoben	CHF	0.—
- Abgabelast LG (AHV+DBST)	CHF	11,310.—
=> Abgabelast Total neues Recht	CHF	79,364.—
=> Abgabelast Total geltendes Recht	CHF	199,075.—

3. Geschäftsübergabe/Liegenschaftsüberführung c. Offene Fragen

Privilegierte Liquidationsgewinne:

- Verlust/Verlustvorträge aus ordentlicher Geschäftstätigkeit verrechenbar mit Liq.-Gewinne?
- PK-Abzug: Muss 2. Säule bestehen (konkrete Lücke)? Oder reicht theoretische Lücke (schematische Berechnung)?
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit: untergeordnete Tätigkeit weiterhin möglich?

Überführung Liegenschaften:

- Wann werden die stillen Reserven festgesetzt? Kapitalgewinne/-verlust **nach** Überführung mitzuberücksichtigen?
- Wann liegt echte Realisation/Weiterveräusserung vor?
- Kann DBG 37b geltend gemacht werden für aufgeschobenen Kapitalgewinn?

4. Fazit

Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung:

- Eine auf den ersten Blick einfache Regelung hat bei näherer Betrachtung eine grosse Anzahl an Fragen aufgeworfen. Diese sind inzwischen mehrheitlich mittels bereits publizierten (ESTV) bzw. noch zu publizierenden Kreisschreiben (SSK) gelöst.

Liegenschaftsüberführung und Geschäftsaufgabe:

- Es besteht noch eine Vielzahl an offenen Fragen, die von der Praxis in Zukunft noch gelöst werden müssen.

Unabhängig vom genauen Inkrafttreten einer Bestimmung besteht generell schon heute Beratungsbedarf bei:

- Wahl der Gesellschaftsform (PG/EU oder JP)
- Gewinnausweis
- geplante Geschäftsaufgabe
- Nachfolgeplanung
- Vorsorgeplanung